



BMVIT - II/SCH2 (Abteilung Sch2 - Vollzug)

Postfach 3000

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

email : sch2@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-222.199/0006-II/SCH2/2004 DVR:0000175

Wien, am 29. Dezember 2004

**Verleihung einer Verkehrsgenehmigung an die Österreichischen Bundesbahnen
Genehmigung zur Erbringung von Schienenverkehrsdiensten**

BESCHEID

Spruch

I. Verleihung der Verkehrsgenehmigung

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt den **Österreichischen Bundesbahnen** als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich

**die eisenbahnrechtliche Verkehrsgenehmigung
für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen
im Personenverkehr und im Güterverkehr.**

Diese Verkehrsgenehmigung berechtigt zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens in Österreich, in den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Diese Verkehrsgenehmigung tritt mit Datum dieses Bescheides in Wirksamkeit.

Diese Verkehrsgenehmigung entspricht einer Genehmigung im Sinne der Richtlinie 95/18 des Rates vom 19. Juni 1995 in der Fassung der Richtlinie 2001/13/EG.

II. Umstrukturierungen der Österreichischen Bundesbahnen

Festgestellt wird, dass den Österreichischen Bundesbahnen erteilte Verkehrsgenehmigungen nach dem Eisenbahngesetz 1957 nach Wirksamwerden der Umstrukturierung der Österreichischen Bundesbahnen, dh ab dem 1.1.2005,

1. als der ÖBB-Personenverkehr AG, eingeschränkt auf die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr
 2. als der Rail Cargo Austria AG, eingeschränkt auf die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr und
 3. als der ÖBB-Traktion GmbH, eingeschränkt auf die Erbringung von Traktionsleistungen im Personen- und Güterverkehr
- erteilt gelten.

III. Rechtsgrundlagen

- § 17 b des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl Nr. 60, iddgF (EisbG 1957) ,
- § 133 Abs 6 bzw 7 EisbG 1957,
- § 14 Abs. 5 EisbG 1957
- § 54 Abs.6 Bundesbahnstrukturgesetz 2003, BGBl I Nr. 138/2003

Begründung

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie 10. Juli 2000, Zl. 821.533/4-II/C/121/00, wurde gemäß § 17 Abs. 2a des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60, iddgF, (EisbG 1957) die eisenbahnrechtliche Konzession als Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Bereich des Personen- und Güterverkehrs auf Haupt- und Nebenbahnen in Österreich mit Normal-, Schmalspurbetrieb und Zahnradbetrieb verliehen.

Mit Bescheid vom 10.7.2000, Zl.:821.513/2-II/C/121/00 wurde gemäß § 17a EisbG 1957, für die Inanspruchnahme von Zugangsrechten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum die eisenbahnrechtliche Konzession (Europakonzession) als Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr erteilt.

Mit Bescheid vom 29.4.2004, Zl.:821.513/1-II/Sch2/04 wurde gemäß § 17a EisbG 1957 die Europakonzession für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr erteilt.

Die Bestimmung für die erforderliche Genehmigung zur Erbringung einer Eisenbahnverkehrsleistung lautet nunmehr nach der mit BGBl. I Nr. 38/2004 erfolgten Änderung des Eisenbahngesetzes 1957:

„§ 14 (5) Für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich ist eine Verkehrsgenehmigung erforderlich.“

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Eisenbahngesetzes mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2004 ist im § 133(6) EisbG für die österreichweite Verkehrskonzessionen bzw im § 133(7) EisbG für die Europakonzession festgelegt, dass die og. Konzessionen von Amts wegen in eine Verkehrsgenehmigung übergeführt werden.

„§ 133(6) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 14 Abs. 1 bis 2 sowie 5 und 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2004 erlassene Bescheide, mit denen Konzessionen nach § 17 Abs. 2a, die zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf allen österreichischen Hauptbahnen berechtigen, verliehen wurden, sind ohne Durchführung von Ermittlungen, ob die Voraussetzungen des § 17b vorliegen, von Amts wegen unter Berücksichtigung etwaiger in diesen Bescheiden ausgewiesener Einschränkungen auf die Erbringung einer bestimmten Art von Eisenbahnverkehrsleistungen innerhalb einer Frist von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt als Bescheide, mit denen eine Verkehrsgenehmigung erteilt wird, neu zu erlassen. Bis zu dieser Neuerlassung gelten die Konzessionsinhaber als Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Konzession ist einer Verkehrsgenehmigung gleichzuhalten. Der Pflicht nach § 17h Abs. 1 ist erstmals in einem Zeitraum von fünf Jahren ab der nach Verleihung der vorangeführten Konzession erfolgten Betriebseröffnung und vor Ablauf dieses Fünfjahreszeitraumes nachzukommen.“

„§ 133(7) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 14 Abs. 1 bis 2 sowie 5 und 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2004 erlassene Bescheide, mit denen Europakonzessionen verliehen wurden, sind ohne Durchführung von Ermittlungen, ob die Voraussetzungen des § 17b vorliegen, von Amts wegen unter Berücksichtigung etwaiger in diesen Bescheiden ausgewiesener Einschränkungen auf die Erbringung einer bestimmten Art von Eisenbahnverkehrsleistungen und unter Entfall der in diesen gemäß § 17a Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/1998 festgelegten Zeiträume innerhalb einer Frist von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt als Bescheide, mit denen eine Verkehrsgenehmigung erteilt wird, neu zu erlassen. Bis zu dieser Neuerlassung gelten die Konzessionsinhaber als Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Europakonzession ist einer Verkehrsgenehmigung gleichzuhalten. Der Pflicht nach § 17h Abs. 1 ist erstmals in einem Zeitraum von fünf Jahren ab der nach Verleihung der Europakonzession erfolgten Betriebseröffnung und vor Ablauf dieses Fünfjahreszeitraumes nachzukommen.“

Soferne Auflagen der ursprünglichen Konzessionsbescheide, welche auf eine konkrete Handlung des Konzessionsinhabers abstellen, bereits erfüllt wurden, wie z.B. Genehmigung eines für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs verantwortlichen Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters gemäß § 21 Abs. 1 EisbG 1957 oder Nachweis der ausreichenden Deckung der Haftpflicht erfolgte keine Aufnahme dieser Auflagen mehr.

Soferne die Einhaltung bestimmter Auflagen bzw Verpflichtungen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen schriftlich erklärt wurde, erfolgte ebenfalls keine Aufnahme dieser Auflagen mehr in den Bescheidspruch. Diese schriftliche Erklärung ist dem Bescheid als Beilage angeschlossen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Verpflichtungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens, welche dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Eisenbahnbehörde gegenüber direkt zu beachten sind.

Zu der Feststellung im Bescheidpunkt II. ergeht der Hinweis, dass aufgrund des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003, BGBl I Nr. 138/2003 u.a. die Errichtung einer ÖBB-Personenverkehr AG, der Rail Cargo Austria AG und der ÖBB-Traktion GmbH erfolgte, wobei der Spaltungsstichtag mit 31. Dezember 2004 festzulegen war.

Im Sinne der Bestimmung des § 54 Abs.6 dieses Gesetzes gelten daher den ÖBB erteilte Verkehrsgenehmigungen nach dem Eisenbahngesetz 1957 nach Wirksamwerden der Umstrukturierung, dh ab dem 1.1.2005,

1. als der ÖBB-Personenverkehr AG, eingeschränkt auf die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr
2. als der Rail Cargo Austria AG, eingeschränkt auf die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr und
3. als der ÖBB-Traktion GmbH, eingeschränkt auf die Erbringung von Traktionsleistungen im Personen- und Güterverkehr erteilt.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen war die Verkehrsgenehmigung in den im Spruch angeführten Umfang von Amts wegen zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Hinweis

Es kann jedoch gegen diesen Bescheid binnen sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und / oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs.1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,-- zu entrichten.

Ergeht an:

Die Österreichischen Bundesbahnen
Elisabethstraße 9, 1010 Wien

mit dem Hinweis, dass diese Verkehrsgenehmigung die Grundvoraussetzung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen darstellt, für sich alleine jedoch noch nicht zum Zugang zu einer Eisenbahninfrastruktur berechtigt.

Für den Bundesminister:

Mag. Regina Roithner

elektronisch gefertigt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Regina Roithner
Tel. +43 (1) 71162-2204